

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Katrin Möller (LINKE)

vom 07. November 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. November 2013) und **Antwort**

#### **Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) – Stand und Perspektiven (3)**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe Überlegungen, die bezirkliche Jugendgerichtshilfe aus dem Bezirksamt auszulagern und an einen freien Träger zu übertragen?

2. Welche Rechtsauffassung vertritt der Senat bezüglich der Zulässigkeit einer Auslagerung der bezirklichen Jugendgerichtshilfe an freie Träger und welche rechtlichen Voraussetzungen müssen ggf. erfüllt sein?

3. Wie bewertet es der Senat, wenn Überlegungen für eine Auslagerung der Jugendgerichtshilfe allein aus der Not des von der SPD-CDU-Koalition beschlossenen Personalabbaus motiviert sind und keine fachlichen Gründe vorliegen? Welche fachlichen Gründe gäbe es nach Auffassung des Senats für eine Auslagerung?

Zu 1., 2. und 3.: Bei der Jugendgerichtshilfe handelt es sich um eine andere Aufgabe der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII). Diese Aufgaben können übertragen werden, wenn hierzu eine Regelung im SGB VIII besteht. Nach § 76 Abs. 1 SGB VIII kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung dieser Aufgabe beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen. Damit ist die Übertragung grundsätzlich rechtlich möglich. Bei einer sog. „anderen Aufgabe“ im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB VIII bleibt das Jugendamt in unmittelbarer Verantwortlichkeit. Der freie Träger wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnisses tätig.

Der Senat hat, gemeinsam mit den Bezirken, das Für und Wider einer Auslagerung abgestimmt und eine zusammenfassende Bewertung vorgenommen.

Für einen Verbleib im öffentlichen Verantwortungsbereich spricht insbesondere die enge Verbindung innerhalb der Organisationseinheit Jugendamt zwischen Regionalen Sozialdiensten und Jugendgerichtshilfe und die damit verbundene Fallsteuerung.

Für eine Auslagerung könnte insbesondere der Wegfall von Schwellenängsten gegenüber Behörden sowie die höhere Flexibilität sprechen.

Seitens der Jugendrichterinnen und Jugendrichter wird eine Ausgliederung der Jugendgerichtshilfen kritisch gesehen. Befürchtet wird zum einen, dass sich hierdurch die erforderliche enge Zusammenarbeit zwischen den Jugendgerichtshilfen und den Regionalen Sozialen Diensten erheblich erschweren und zum anderen die Verantwortung der Jugendhilfe für die betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden könnte.

Entscheidungen zur Auslagerung von Leistungsverpflichtungen der Jugendhilfe werden als Teil der Organisationsstruktur und Personalentwicklung der Berliner Jugendämter unter Beachtung der bestehenden rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen von den Bezirksverwaltungen eigenverantwortlich getroffen.

4. Welche Bezirke haben im Rahmen ihrer Personalabbaukonzepte eine Auslagerung der Jugendgerichtshilfe vorgesehen und wie ist ggf. der Stand der Realisierung dieser Pläne?

Zu 4.: Der Bezirk Lichtenberg beabsichtigt im Rahmen seines Personalabbaukonzeptes eine Auslagerung der Jugendgerichtshilfe. Das Konzept wurde von der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) am 16.05.2013 beschlossen und beinhaltet die Auslagerung. Die Auslagerung soll bis Ende 2015 erfolgt sein. Derzeit erfolgt die konzeptionelle Ausarbeitung und Vorbereitung einer Übertragung. Die Ergebnisse der Abstimmung zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und den Bezirken zu einer möglichen Auslagerung der Jugendgerichtshilfe werden dabei berücksichtigt.

5. Wie ist die personelle Ausstattung der Jugendgerichtshilfe in den einzelnen Bezirken (bitte bezirklich aufschlüsseln) und wie viele Kolleginnen und Kollegen arbeiten im Land Berlin insgesamt in diesem Bereich der Jugendhilfe?

Zu 5.: Die personelle Ausstattung der Jugendgerichtshilfe in den einzelnen Bezirken ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Bezirk	Personelle Ausstattung
Charlottenburg-Wilmersdorf	5 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, zzgl. 1 Verwaltungsfachkraft/Geschäftsstelle
Friedrichshain-Kreuzberg	7 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, zzgl. 1 Verwaltungsfachkraft/Geschäftsstelle
Lichtenberg	5,22 Vollzeitäquivalente (VZÄ) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen <sup>1</sup>
Marzahn-Hellersdorf	7 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
Mitte	10 Stellen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in der bezirklichen Jugendgerichtshilfe (Gruppe 1) und 7 Stellen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Zentralen Jugendgerichtshilfe (Gruppe 2)
Neukölln	7 Stellen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (1 Stelle zzt. unbesetzt), zzgl. 1 Verwaltungsfachkraft/ Geschäftsstelle
Pankow	8 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter / Vollzeitäquivalente, davon: 1 Koordinatorin
Reinickendorf	6 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
Spandau	6,88 VZÄ (und 1 Praktikantin) - Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des gehobenen Dienstes
Steglitz-Zehlendorf	4,5 Stellen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
Tempelhof- Schöneberg	6 Stellen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, zzgl. 1 Verwaltungsfachkraft/Geschäftsstelle
Treptow-Köpenick	4 Stellen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
Insgesamt	86,5

(Datenquelle: Abfrageergebnis aus den Bezirken– Stand 19.11.2013)

<sup>1</sup> Der Personaleinsatz orientiert sich an den Fallzahlen (sinkende Zahlen von Jugendlichen und Heranwachsenden und zurückgehende Zahlen für die Strafverfahren)

6. Welcher Personalausstattungsstandard (qualitativ und quantitativ) liegt der Personalbemessung in den Bezirken zugrunde und wie soll dieser bei der Auslagerung berücksichtigt werden?

Zu 6.: Der Personalausstattungsstandard (qualitativ) richtet sich nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (§ 72 SGB VIII i.V. mit § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) zum Fachkräftegebot, der für die öffentliche und freie Jugendhilfe gleichermaßen gilt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe sind sozialpädagogische Fachkräfte mit staatlich anerkanntem Diplom. Die fachlichen Anforderungen und Standards sind maßgeblich in den Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (AV-JGH) vom 15. Juni 2011 beschrieben.

Bei der Personalbemessung (quantitativ) orientieren sich die Bezirke an der Fallzahlentwicklung und den Ergebnissen der Kosten-Leistungs-Rechnung.

Der die Auslagerung beabsichtigende Bezirk Lichtenberg sieht vor, im Konzept für die Auslagerung Aufgaben zu beschreiben, die auf den freien Träger der Jugendhilfe übergehen können. Hoheitliche Aufgaben und

Aufgaben der Steuerung sind hiervon ausgenommen. Für die Sicherung der hoheitlichen Aufgaben und der qualitativen und quantitativen Steuerung wird 1 VZÄ im Jugendamt auch nach einer Übertragung vorgehalten werden. Dazu wird ein Anforderungsprofil erarbeitet, das im Frühjahr 2014 vorliegen wird. Für die fachlichen Standards wird auf die Ausführungsvorschriften über die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (AV-JGH) vom 15. Juni 2011 Bezug genommen. Darüber hinaus sieht der Bezirk vor, ein Steuerungsgremium einzuberufen, das die Auslagerung und die Erbringung der Aufgabe durch den freien Träger begleiten wird.

7. Welche Fachstandards und welche personelle und finanzielle Ausstattung sollen bei der Auslagerung zugrunde gelegt werden?

8. Welches Budget erhält der ggf. mit den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe beauftragte freie Träger und wer trägt die Verantwortung, wenn dieses überschritten wird?

Zu 7. und 8.: Die Auslagerung der in Rede stehenden Aufgaben lässt die ordnunggemäße Sicherstellung der erforderlichen Leistungsinhalte unberührt. Ob und welche diesbezüglichen Vereinbarungen die Bezirke mit dem/den Träger/n abschließen, bleibt abzuwarten. Dies gilt auch für die Frage der ggf. vereinbarten Trägerbudgets.

9. Plant der Senat eine mögliche Auslagerung der Jugendgerichtshilfe fachlich zu begleiten und die Folgewirkungen auf Umfang, Qualität und Finanzierungsaufwand der JGG-Maßnahmen zu untersuchen und wenn nicht, warum ist eine fachliche Begleitung nicht vorgesehen?

Zu 9.: Der Senat hat bereits im Vorfeld möglicher Auslagerungen - wie bereits dargestellt - die fachliche Begleitung begonnen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wird diesen Prozess soweit erforderlich fortsetzen und mögliche Schritte zur Evaluation mit den Bezirken abstimmen.

Berlin, den 06. Dezember 2013

In Vertretung

Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Dez. 2013)